Anlage 1 zu Ziffer 4 des Vertrages über Foto- bzw. Film- und Fernsehaufnahmen Konservatorische, technische und organisatorische Bedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

Bei Aufnahmearbeiten im Bereich der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg hat der Erlaubnisnehmer verantwortlich dafür zu sorgen, dass die Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie die Gartenanlagen nicht beschädigt werden. Um diese unversehrt zu erhalten, ist während der Aufnahmen den Weisungen der örtlich Verantwortlichen jederzeit nachzukommen. Außerdem ist folgendes zu beachten:

1. Konservatorische Belange

- 1.1. a) Ausstellungsgegenstände dürfen nicht berührt oder umgestellt, zusätzliche Ausstattungsstücke nicht aufgestellt und der Raum nicht in sonstiger Weise ohne vorherige Absprache verändert werden. Daraus ergibt sich, dass Möbel oder sonstige Kunstgegenstände nicht benutzt und Vitrinen, Schränke, sowie Schreibtische nicht geöffnet werden dürfen. Berühren oder Verstellen von Stehlampen (Brandgefahr) ist nur nach Absprache gestattet.
 - b) Es dürfen keine schädigenden Änderungen an Bauwerken oder Außenanlagen durch Kulissen, Ein- und Aufbauten oder dergleichen vorgenommen werden.
 - c) Es dürfen keine Gerüste aufgestellt werden.
 - d) Zum Schutz der Fußböden sind alle Ausrüstungsgegenstände bei Aufnahmen auf eine ausreichend bemessene, saubere Unterlage (Empfehlung: Paramoll N334/300 aus100% Polyester, Farbe weiß, Oddy Test bestanden oder weißer Kunststofffilz, Möbelpackdecke) von mindestens 2 mm Stärke zu stellen. Bei Transport und Aufbau der Ausrüstung ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Museumsgegenständen zu achten. Die technische Ausrüstung darf niemals an Oberflächen, auch nicht an Wänden oder Ausstellungsgegenständen, angelehnt werden.
 - e) Es dürfen nur standfeste Stative verwendet werden, die zum Fußbodenschutz mit Abpolsterungen an den Füßen zu versehen sind. Tennisbälle haben sich hier bewährt. Vorzugsweise sollten Hand- oder Schulterkameras eingesetzt werden. Zur stolperfreien Führung der Kabellage muss ein Kameraassistent als Kabelführer verpflichtet werden. Das Equipment darf nie unbeaufsichtigt bleiben. Beim Transport durch die Schlossräume sind Stative und andere Gegenstände senkrecht am Körper zu tragen.
 - f) Die Verwendung von Kamerawagen und Kameras auf Schienen bedarf der besonderen Erlaubnis, die im Vorfeld der Drehaufnahmen einzuholen ist. Ein Fußbodenschutz ist Pflicht, der dem Drehort angepasst werden muss.
 - g) Historische Bodenflächen dürfen nur mit Schuhen betreten werden, die keine Druckoder andere Beschädigungen (Kratzer, Schleifspuren, Abrieb) verursachen. Es sind
 möglichst flache Schuhe mit großflächigen Absätzen über 3 cm Durchmesser, in
 jedem Fall ohne metallbeschlagene Sohlen und ohne Profilsohlen zu tragen. Sobald
 die Besucherlaufzonen verlassen werden, ist dies im Vorfeld abzustimmen und es
 müssen spezielle Überschuhe getragen werden.

- h) Für das Bewegen schwerer Lasten sind Rollwagen mit parketttauglichen Gummirädern zu verwenden. Räder müssen für die zu erwartenden Lasten ausgelegt sein, einen größtmöglichen Durchmesser besitzen, ohne Profil sein, keinen Abrieb erzeugen und sich spurlos über die entsprechenden Fußböden bewegen lassen. Dies ermöglichen beispielsweise Polyamidräder mit einer entsprechenden Dämpfung im Radkörper. Zum sicheren Abstellen müssen Radbremsen vorhanden sein.
- i) Befestigungen und Markierungen mit Klebebändern, Nägeln, Schrauben usw. sind verboten.
- j) Offenes Feuer / brennende Kerzen sind verboten.
- k) Rauchentwicklungen sind unbedingt zu vermeiden. Die Verwendung von Aerosolen ist verboten.
- l) Jede Benutzung von Flüssigkeiten (auch für Trinkzwecke des Aufnahmeteams) und der Verzehr von Speisen in den Schlossräumen sind verboten. Es ist nach der Möglichkeit zur Nutzung von Aufenthaltsräumen zu fragen.
- m) Arbeiten der Maskenbildner dürfen nicht in den Schlossräumen stattfinden.
- n) Je nach Raumgröße ist die maximale Filmteamstärke (inkl. Darsteller) anzupassen.
- o) Es dürfen keine Holzmaterialien (z.B. Paletten) in die Schlossräume gebracht werden, wenn sie nicht nachweislich frei von Schadstoffen und Schadinsekten sind.
- 1.2. a) Nur in Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Beleuchtung mit kabellosen, standfesten, UV freien LED Akku-Leuchten in den Schlossräumen erlaubt (Niedervolt 12 Volt pro Lampenkopf, nicht mehr als 100 Watt). Bei allen Kunstgegenständen ist die Beleuchtungsstärke und -dauer möglichst gering zu halten. Die Raumtemperatur darf dabei um max. 3° C über der Temperatur vor Einschalten der Lampen bzw. über der Raumtemperatur des Nebenraumes liegen. Grundsätzlich gilt, dass bei Verwendung von Kunstlicht die Kunstwerke einer Beleuchtungsstärke von mehr als 500 Lux nicht ausgesetzt werden dürfen.

In Räumen mit Wirkteppichen darf nicht mit Blitz- oder Kunstlicht gearbeitet werden. Textile Kunstgegenstände oder Objekte mit textilen Teilen (z.B. stoffbezogene Sitzmöbel) dürfen nur mit natürlichem Licht bzw. der im Museumsraum vorhandenen Beleuchtung aufgenommen werden. Es gilt eine Beleuchtungsstärke von 50 Lux bei Grafiken und Textilien einzuhalten. Die Lichtquellen sind daher so oft wie möglich auszuschalten.

- b) Das Raumklima muss konservatorischen Erfordernissen genügen. Aus diesem Grund dürfen Heizregler/Heizungsventile nicht verstellt und zusätzliche Heizungen nicht ohne Absprache betrieben sowie Klimageräte (Be- und Entfeuchter) nicht bedient und/oder bewegt werden.
- c) Innentüren und Fensterläden dürfen nur durch eingewiesenes Personal bewegt werden, Außenfenster und –türen dürfen aus konservatorischen Gründen keinesfalls geöffnet werden; Zugluft ist zu vermeiden.

- d) Lichtschutzvorhänge und/oder zur Raumausstattung gehörende Vorhänge dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden.
- 1.3. a) Mit Kraftfahrzeugen darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stiftung in die Parkanlagen, Höfe usw. eingefahren werden.
 - b) Flächige Verkehrslasten aus Lagergütern, Versammlungen, Bühnen etc. dürfen am Neuen Palais im Einflussbereich der Küchengangwände 5,0 kN/qm nicht überschreiten.
 - c) Ein langsames (Schritttempo!) Überfahren des Küchengangs ist nur durch Fahrzeuge der Brückenklasse 3/3 nach DIN 1072 (3 Tonnen Gesamtgewicht, maximale Achslast 3,0 Tonnen) zulässig.

2. Sicherheitsbelange

- 2.1. Es gilt die jeweils aktuelle bzw. für das Objekt geltende Brandschutzordnung der SPSG. Dementsprechend sind folgende Brandschutzmaßnahmen sicherzustellen:
 - a) Alle im Zusammenhang mit den Dreharbeiten genutzten elektrischen Geräte müssen gemäß der Verordnung GUV-VA 3 turnusmäßig geprüft sein.
 - b) Abhängig vom Aufwand und der Ausstattung der Dreharbeiten sind folgende zusätzliche Brandschutzmaßnahmen sicherzustellen:

Umfang der Dreharbeiten	Zusätzlicher Feuerlöscher*	Brandschutz- aufsicht**
- Geringer Umfang: Kleines Team; ohne zusätzliche Lichtquellen, nur Handkameras, ggf. mit Stativ, Dauer 1 Drehtag.		0
- Geringer Umfang: Kleines Team; mit zusätzlichen Lichtquellen (z.B. Handlampe) über örtliches Stromnetz, nur Handkameras, ggf. mit Stativ, Dauer 1 Drehtag.	Filmraum	1
- Mittlerer Umfang: bis ca. 17 Personen, zusätzliche Lichtquellen auf Akkubasis; keine Inanspruchnahme des örtlichen Stromnetzes; zusätzliche Brandlasten in geringem Umfang (Requisiten); Dauer 1 Drehtag.	•	0
- Große Filmprojekte: ab ca. 18 Personen oder Dauer mehr als 1 Tag oder Inanspruchnahme des örtlichen Stromnetzes oder zusätzliche Brandlasten (Kulissen; Ausstattung, Requisiten).	•	1

^{*}Kohlendioxid-Feuerlöscher oder Feuerlöscher mit Wasser (<u>Wassernebel-Feuerlöscher</u>)ohne Zusätze wie Frostschutzmittel, Netzmittel oder Schaumbildner (z.B. W6 WNA 6l Wassernebellöscher, Fa. Neuruppin)

^{**}Eine der ohnehin eingesetzten Aufsichten mit entsprechender Befähigung

- 2.2. Bei mehrtägigen Aufnahmen in Häusern der SPSG sind bei Unterbrechungen der Aufnahmen sämtliche Stromabnehmer vom örtlichen Stromnetz zu trennen. Akkumulatoren und andere potentielle Zündquellen sind aus den Liegenschaften der SPSG zu entfernen.
- 2.3. Das Rauchen in den Innenräumen ist verboten. Das Rauchverbot ist zuverlässig und verantwortlich zu überwachen.
- 2.4. Die für die Aufnahmen erforderlichen Leuchten oder Geräte, welche im Übrigen den für sie gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen müssen, können soweit möglich, an der jeweiligen Hausinstallation betrieben werden. Hierbei ist zu beachten, dass im Normalfall eine Leistung von maximal 2,2 KW pro Stromkreis und nur in Einzelfällen eine Leistung von 3,5 kW zur Verfügung steht. Jede Veränderung der Anlage, z. B. das unmittelbare Anschließen am Verteiler oder dergleichen, auch das Auswechseln von Passschrauben und Einsetzen von Sicherungen höherer Nennstromstärken ist untersagt. Soweit höhere Leistungen erforderlich werden, ist ein eigenes Stromerzeugeraggregat einzusetzen. Nur in Ausnahmefällen können Anschlussmöglichkeiten von einer von der Stiftung zu beauftragenden Elektroinstallationsfirma oder bei größeren Leistungen vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen hergestellt werden. Alle für die Bereitstellung einer bestimmten Leistung anfallenden Montagekosten, bei Energieversorgungsunternehmen auch die Stromkosten, sind der Elektroinstallationsfirma bzw. dem Energieversorgungsunternehmen (in der Regel im Voraus) unmittelbar zu ersetzen.
- 2.5. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten sowie ausreichende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen, soweit dies von der Stiftung für erforderlich gehalten wird.

3. **Organisatorische Belange**

- 3.1. Die Vorbereitungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Besprechung mit der Stiftung begonnen werden. Im Bedarfsfall bestimmt die Stiftung einen Vertreter als Aufsicht, dessen Kosten vom Erlaubnisnehmer zu übernehmen sind.
- 3.2. Die Arbeiten sind bei Eintritt der Dunkelheit zu beenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis.
- 3.3. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie an Tagen, an denen Objekte geschlossen sind, sind Arbeiten nur mit Zustimmung der Stiftung gestattet.
- 3.4. Die Besichtigung der Kunstdenkmäler während der Öffnungszeiten darf nicht behindert werden. Einzelne Räume oder das gesamte Besichtigungsobjekt zu schließen, bedarf ausnahmslos der vorherigen Erlaubnis.
- 3.5. Ausreichendes Personal für Absperr- und Aufsichtsdienste ist vom Erlaubnisnehmer zu stellen bzw. über die Fridericus Servicegesellschaft sicherzustellen.
- 3.6. Aufenthaltsräume für das Personal des Erlaubnisnehmers, Räume für die Garderobe und Maskenbildner, Toiletten usw. können nur im Ausnahmefall unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig soll der Erlaubnisnehmer dafür mobile Einrichtungen bereit stellen.